



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



- Finanzordnung -

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.

(2) Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Jahresabschluss und Buchführung

(1) Im Jahresabschlussfinanzbericht müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Handkasse und des Vereinskontos des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

(2) Der Jahresabschlussfinanzbericht ist von den beiden gewählten Kassenprüfern, die nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören dürfen, vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und in einem Bericht zu dokumentieren.

(3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

(4) Der Schatzmeister (bei dessen Abwesenheit der Vorstandsvorsitzende) verliest den Jahresabschlussfinanzbericht zur Jahreshauptversammlung und ein Kassenprüfer den Bericht der Kassenprüfungskommission.

(5) Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

(1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird durch den Schatzmeister über die Vereinshauptkasse und das Vereinsbankkonto abgewickelt.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand verwaltet die Vereinshauptkasse und das Vereinsbankkonto unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Diese Aufgabe darf vom vertretungsberechtigten Vorstand auch an Beisitzer des Vorstandes delegiert werden.

(3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

(4) Rechnungen sind beim Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Bezahlung einzureichen.

(5) Barauslagen von Mitgliedern sind mit einem Ausgabenformular und dem dazugehörigen Kassenbeleg bzw. Quittung beim Schatzmeister einzureichen.



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



- Finanzordnung -

(6) Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn sie nach § 3 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind. Sie müssen dem Zweck und den Aufgaben sowie der Gemeinnützigkeit des Vereins entsprechen und es müssen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Erhebung und Verwendung von Finanzmitteln

(1) Alle Mitgliedsbeiträge werden, bevorzugt mit Dauerauftrag, Anfang des Jahres eingezogen oder können in Ausnahmefällen in bar bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres beim Schatzmeister bezahlt werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

(3) Bei Eintritt eines Neumitgliedes in den Verein wird der Beitrag in voller Höhe und sofort fällig.

(4) Bei Kündigung oder Ausschluss eines Mitgliedes wird der Beitrag nicht zurückerstattet. Auch eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.

(5) Spenden, Verkäufe, Leihgebühren, Erlöse aus Veranstaltungen und so weiter können bis zu einer Höhe von 1000,- € in der Vereinshauptkasse dauerhaft verbleiben. Übersteigt der Bestand der Vereinshauptkasse diesen Wert, so ist durch den Schatzmeister eine angemessene Überweisung auf das Vereinskonto zu tätigen.

§ 5 Finanzordnung

(1) Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Finanzordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V. geändert werden.

(3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Finanzordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt/ zugesandt.

(4) Die Finanzordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V.



- Finanzordnung -

(5) Gemäß §4 dieser Finanzordnung sind die Beiträge der Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V. wie folgt beschlossen worden:

a) **Aktive Kameradinnen und Kameraden** sowie die **Alters-und Ehrenabteilung** der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim **12,- € pro Jahr**

b) **Ehe-/ Lebenspartner** der Aktiven-, Alters-und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim **25,- € pro Jahr**

c) **Fördernde Mitglieder:**

(1) **Juristische Personen**, wie Vereine, Unternehmen, Interessengemeinschaften, Institutionen, Gewerbetreibende und Freiberufler, können die Höhe ihrer Jahresbeiträge selbst bestimmen. Der Beitrag beträgt jedoch mindestens **50,- € pro Jahr**

(2) **Privatpersonen** können die Höhe ihrer Jahresbeiträge selbst bestimmen. Der Beitrag beträgt jedoch mindestens **25,- € pro Jahr**

d) **Ehrenmitglieder** sind von jährlichen Beiträgen befreit.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

(1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten/ Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall für jede Maßnahme vorbehalten:

a) den **vertretungsberechtigten Vorständen** bis zu einer Summe von **1.000,- €**

b) dem **Vorstand** des Vereins bis zu einer Summe von **3.000,- €**

c) der **Mitgliederversammlung** bei einem Betrag über **3.000,- €**

(2) Bei Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und die Höhe von **1.000,- €** nicht übersteigen, sind Vorstandsmitglieder einzeln je Geschäftsvorfall berechtigt diese zu tätigen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom vertretungsberechtigten Vorstand genehmigt werden.

(3) Es ist unzulässig einen einheitlichen, wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

(4) Ausgaben können grundsätzlich nur bis in Höhe des Vereinsgesamtvermögens, abzüglich der Zweckgebundenen Mittel getätigt werden.



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Forchheim im Erzgebirge e.V.



- Finanzordnung -

§ 7 Spenden und andere Zuwendungen

- (1) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim im Erzgebirge e.V. ist berechtigt steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
- (3) Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beratung sowie Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.09.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Vorsitzender


stellvertretender Vorsitzender


Schatzmeister

Forchheim, den 20.09.2024